



Pflege europäischen Brauchtums e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen P e B – Pflege europäischen Brauchtums e.V.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
2. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“,
in abgekürzter Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nußloch

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverbindung. Durch gemeinsame Veranstaltungen sollen Partnerschaften geknüpft und gepflegt werden.

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung mitträgt. Auch Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitgliedsbeiträge sind jeweilig am 15. Januar des Jahres fällig.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Eine feindliche Übernahme durch einen anderen Verein, oder vorgeschobene Personen ist nicht gestattet und von der Vorstandschaft abzuwehren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Tod bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung, trotz Mahnung durch die Vorstandschaft, fortsetzt.
 - b) in grober Weise gegen die Satzung und das Ansehen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Mittelaufbringung

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins werden, neben dem Mitgliedsbeitrag, durch Sammeln von Spenden und kultureller, sportlicher und wirtschaftlicher Betätigung aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Vorstand
- b) stellvertretenden Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus: 4 Beisitzern

§ 8 Befugnisse der Vorstandschaft

1. Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorstand nur bei Verhinderung, oder mit Zustimmung des Vorstandes tätig werden.
3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
4. Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandschaft

Ein Mitglied der Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

Ein Mitglied der Vorstandschaft scheidet, vorbehaltlich Amtsniederlegung oder Tod, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder dies förderlich erscheint.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hat grundsätzlich einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Zu dieser müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der Rathaus-Rundschau Nußloch bzw. schriftlich (auswärtige Mitglieder) unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.
3. Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandschaft bzw. erweiterten Vorstandschaft im jeweiligen Wahljahr
 - e) Berufung von zwei Kassenprüfer
 - f) AnträgeUnter Punkt „f“ sind Anträge von Mitgliedern, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder stellvertretenden Vorstand eingereicht werden müssen, zu behandeln.
4. Bei Neuwahlen muss ein Wahlausschuss (mindestens 2 Mitglieder) die Wahl leiten.
5. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres
6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern 1/5 der anwesenden Mitglieder oder ein zur Wahl vorgeschlagener dies verlangt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
8. Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Änderung Satzung

Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Änderungen der Satzung benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung gemeinsam übertragen wird. Das überschüssige Vermögen fällt der Gemeinde Nußloch zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu.

Nußloch, 06. März 2015